

2. Abschnitt:

DIE GELTENDE RECHTSLAGE

§ 3. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht

Vor dem verfassungsgeschichtlichen Aufriß, der die markantesten Grundlinien der Entwicklung herauszuschälen bestrebt war, ist die Frage der kirchlichen Eigenständigkeit in die richtige Relation zu den staatskirchenrechtlichen Normen zu rücken. Zunächst fängt eine Realanalyse der gegenwärtigen Lage Restbestände des Staatskirchentums ein<sup>1</sup>, die die Staatskirchenordnung mitschleppt und die es abzubauen gilt. Die Begegnung mit der liechtensteinischen Staatskirchengeschichte lehrt, daß gerade ein der Kirche wohlwollend gegenüberstehender Staat, schwer tut, sich von einer aus «altmonarchischer» Verantwortlichkeit abgeleiteter und weiterwirkender Kirchenhoheit zurückzuziehen. Bekannte Tatsache ist auch, daß der Katholizismus, wo er noch einen nahezu geschlossenen Raum antrifft, zum System der Staatskirche hinneigt<sup>2</sup>. Eine zu starke Anlehnung der Kirche an den Staat, dessen Verfassungsordnung den konfessionellen Territorialstaat noch nicht ganz überwunden hat<sup>3</sup>, kann sich nur nachteilig für sie auswirken. Sie ist in ihrer geistlichen Freiheit und Entfaltung der auftragsmäßigen göttlichen Sendung gehemmt, da sie zu sehr in den Sog staatlicher Interessenwahrnehmung gerät. Dem Pfarramt ist noch heute das staatliche Zivilstandsamt überbunden. Es leuchtet ein, daß sich der Staat dadurch einen Einfluß und ein Kontrollrecht verschafft. Der eigenständige kirchliche Bereich wird eher verwischt als aufgehellt. Die Verfassungsentwürfe von 1848 und 1861/62 und die Verfassungsordnung der «konstitutionellen» Ära bis herauf in die Gegenwart vermitteln manchmal den Eindruck, als ob keine strenge Bereichsscheidung eingehalten worden sei. Noch immer ist ein Ineinandergreifen von

<sup>1</sup> Z. B. das konfessionelle Eherecht.

<sup>2</sup> So SCHEUNER, KuSt 182. Das gleiche Bild vermitteln die Verfassungsverhandlungen des Staates mit dem Ordinariate zu Chur von 1921.

<sup>3</sup> Ein Erbstück ist der Begriff «Landeskirche».